

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1820

vom 08. Dezember 2009

Aufnahme des Gebiets "Martiswald", Roggenburg, in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

Gestützt auf die kantonalen Naturinventare erarbeitete die Gemeinde Crémines als Waldeigentümerin des Gebiets "Martiswald" im Jahre 2006 gemeinsam mit dem Amt für Wald bei der Basel und der kantonalen Naturschutzfachstelle ein Nutz- und Schutzkonzept für diesen naturschützerisch wertvollen Waldstandort. Darauf basierend wird nun das Gebiet "Martiswald", Gemeinde Roggenburg, in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.

Das neue Naturschutzgebiet weist eine Gesamtfläche von 17.40 ha auf (alles Waldareal). Das Schutzgebiet umfasst folgendes Grundstück des Grundbuchs Roggenburg.

Parzellen-Nr.	Gemeinde	Eigentümer/in	Fläche (in ha)	Wald (in ha)
43.05 (Teilfläche)	Roggenburg	Commune mixte de Crémines, 2746 Crémines	17.40	17.40
Total	Naturschutzgebiet "Martiswald"		17.40	17.40

1. Beschreibung

Das Gebiet "Martiswald" befindet sich am südwestlichen Ende des Gemeindebanns von Roggenburg an der Kantonsgrenze in einer Höhenlage zwischen ca. 600 bis 720 m ü.M. Das Waldgebiet stockt auf einer von West nach Ost verlaufenden, leicht ansteigenden Malmkalkrippe des Faltenjuras mit einer steil abfallenden Südflanke und einer schwach geneigten, nach unten in Weideland auslaufenden Nordseite. Entsprechend unterschiedlich präsentiert sich das Waldkleid mit scharfen Gegensätzen zwischen der sonnigen Süd- und der schattigen Nordseite. Auf kleinem Raum treffen wir eine grosse Standortvielfalt mit allen Übergängen zwischen weisstannenreichem Zahnwurz-Buchenwald und trockenwarmen Felsbändern mit Flaumeichenwald, welcher auf weniger wärmeexponierten Gratlagen in Blaugras-Buchenwald übergeht. Die oberen, südexponierten Hanglagen werden von Weissseggen-Buchenwald und Immenblatt-Buchenwald besiedelt. Im südöstlichen Hangbereich bestehen fließende Übergänge zum Zahnwurz-Buchenwald in Weissseggenausbildung. Fast der gesamte Nordhang wird von typischem Zahnwurz-Buchenwald, stellenweise mit viel Weisstanne, eingenommen. Grössere naturnahe Flächen von typischem Zahnwurz-Buchenwald sind zwar für den Faltenjura charakteristisch, aber nur wenige dieser Bestände wurden schon so lange nicht mehr genutzt wie der "Martiswald". Eine an Totholz, Moosen und Farnen reiche Altholzinsel ist daher sehr wertvoll. Der Zahnwurz-Buchenwald besitzt im unteren Teil Anklänge an einen Waldhirschen-Buchenwald in Lungenkrautausbildung. Kleinflächig erscheint in Schuttlagen unter Felsköpfen auch der Linden-Buchenwald. Tiefgründi-

gere Hangfusslagen bieten in allen Expositionen dem Lungenkraut-Buchenwald Lebensraum.

Der Vielfalt an Waldstandorten und Strukturen in ganz unterschiedlichen Expositionen wird einerseits mit einem relativ grossflächigen Nutzungsverzicht auf der schattigen Nordseite und andererseits mit gezielten Auslichtungen auf der Südseite Rechnung getragen. In den warmen Felsbereichen wird ein lichter, grasreicher Waldbestand mit Flaumeiche angestrebt. Der stellenweise reichliche Föhrenjungwuchs in den Felsbändern wird zugunsten der Flaumeiche und offener Bereiche zurückgenommen.

Die trockenwarmen Felsbänder beherbergen die typische Saumflora warmer Kalksteinfelsen. Gemäss Waldinventar 2001 kommen als seltene Arten Weisses Breilkölbchen (*Platanthera bifolia*), Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*), Langstenglige Kugelblume (*Globularia elongata*) und Pyrenäen-Bergflachs (*Thesium pyrenaicum*) vor. Die z.T. mit Höhlen durchsetzten Felsbänder und die Schutthalde sind potentieller Lebensraum für Reptilien. Der "Martiswald" ist auch Lebensraum des Berglaubsängers.

Ein klusartiger Bacheinschnitt begrenzt das neue Naturschutzgebiet im Westen. An der Südseite hat sich entlang des Weges ein breiter, trockener Waldsaum entwickelt mit prächtigen Feldahornen, Mehlbeerbäumen und zahlreichen Trockensaum- und Magerwiesenarten. Weiter östlich grenzt an das Naturschutzgebiet eine arten- und blumenreiche Magerweide, welche im Waldrandbereich neben verschiedenen Orchideenarten wie Spitz-Orchis (*Anacamptis pyramidalis*) und Braunrote Sumpfwurz (*Epipactis atrorubens*) auch typische Saumpflanzen wie Sichelblättriges Hasenohr (*Bupleurum falcatum*) und Breitblättriges Laserkraut (*Laserpitium latifolium*) beherbergt.

2. Bedeutung und Schutzziele

Die naturkundliche Bedeutung des Waldgebiets "Martiswald" wurde durch das kantonale Wald-Inventar 2001 (Erhebung Laufental) erfasst. Von besonderem Wert ist die Ausscheidung einer Teilfläche als Naturwaldreservat von 9.73 ha Fläche mit Nutzungsverzicht. Das Gebiet ist auch im Waldreservatskonzept beider Basel 2003 als Objekt aufgeführt und im Ornithologischen Inventar beider Basel 1995 als Wertgebiet enthalten.

Die wichtigsten Schutzziele für das Naturschutzgebiet "Martiswald" sind:

- a. Erhaltung und Förderung des Objekts als unerschlossenes und ungenutztes Naturwaldreservat für störungsempfindliche sowie für Alt- und Totholz bewohnende Arten;
- b. Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften mit ihrer typischen Fauna und Flora;
- c. Förderung und Erhaltung von lichten Wäldern mit offener Waldstruktur als Lebensraum für licht- und wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Reptilien;
- d. Förderung und Erhaltung ungestörter Fels- und Felsschutt-Standorte mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
- e. Förderung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldrändern;
- f. Erhaltung der geologischen Naturobjekte;
- g. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Altholz bewohnenden Arten sowie der Reptilien.

Aus der Sicht des Artenschutzes sind insbesondere folgende Arten zu erhalten und zu fördern: Zweiblättriges Breitkölbchen (*Platanthera bifolia*), Wildbirne (*Pyrus pyrastrer*), Langstenglige Kugelblume (*Globularia elongata*), Pyrenäen-Bergflachs (*Thesium pyrenaicum*), Berglaubsänger.

Das "Nutz- und Schutzkonzept für das Waldnaturschutzgebiet Martiswald", Gemeinde Roggenburg, vom 21. April 2006 mit zugehöriger Abgeltungsberechnung vom 25. Januar 2006 dient als Grundlage für die Umsetzung der Schutzziele im neuen Naturschutzgebiet. Diese Dokumente bilden einen integralen Bestandteil der Unterschutzstellung. Nach Ablauf von 25 Jahren ist das Nutz- und Schutzkonzept zu überprüfen und die sich daraus allenfalls ergebenden finanziellen Abgeltungen sind neu zu ermitteln. Für Flächen mit Nutzungsverzicht (= Naturwaldreservate) ab 5 ha Grösse gelten die Schutzziele mindestens 50 Jahre.

3. Gefährdung und Schutz

Der "Martiswald" liegt weit abgelegen vom Siedlungsgebiet und abseits der bekannten Erholungsrouten. Der durch das langgezogene Tälchen verlaufende Wanderweg führt auf der gegenüberliegenden Talseite am Naturschutzgebiet vorbei. Das Waldgebiet ist von Wegen kaum erschlossen, wird jedoch im Süden und im östlichen und westlichen Randbereich durch Feld- und Waldwege tangiert. Da zur Zeit keine speziellen Gefährdungsfaktoren für die neue Schutzgebietsfläche durch die Erholungsnutzung bestehen bzw. erkennbar sind, drängen sich vorläufig keine weitergehenden Massnahmen auf, welche über die grundlegenden und präventiven Schutzmassnahmen in § 3 der Schutzverordnung hinausgehen. Die potentielle Entwicklung der Erholungsaktivitäten ist jedoch im Naturschutzgebiet aufmerksam zu beobachten und gegebenenfalls durch besondere Massnahmen zu lenken.

Im Unterschied zu den gesetzlich normalerweise nicht geregelten Freizeitnutzungen, unterliegt der Jagd-Betrieb strengen jagdrechtlichen Bestimmungen. Diese beinhalten unter anderem Regelungen bezüglich des Artenschutzes und der Jagdmethoden. Durch die Jagdgesetzgebung ist ausserdem die Jagd zeitlichen Begrenzungen unterworfen. Insbesondere ist zu beachten, dass die Jagd im Kanton Basel-Landschaft dem Revierjagdprinzip folgt. Danach können in einem Jagdrevier nur eine limitierte Anzahl Pächter überhaupt jagen, was eine lediglich extensive Bejagung der Reviere erlaubt: In der Regel werden die Jagdreviere nur ein Mal jährlich bejagt, und dies im Herbst/Winter – also zur Zeit der Winterruhe. Ausserdem steht eine nach naturschützerisch-hegerischen Gesichtspunkten betriebene Jagd nicht im Widerspruch zu den Schutzzielen des Naturschutzgebiets. Die fachgerechte Bejagung des Rehwildes ist sogar eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Naturverjüngung der standortgemässen – und insbesondere der seltenen – Baumarten.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Unterschutzstellung des Gebiets "Martiswald" bewirkt gemäss §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 einerseits einmalig anfallende **Abgeltungskosten** und andererseits periodisch wiederkehrende **Folgekosten**. Die für den Kanton anfallenden Kosten werden im Rahmen des Budgets dem bewilligten Verpflichtungskredit für den "Naturschutz im Wald" für die Jahre 2009 - 2013 in der Höhe von CHF 9'500'000.-- belastet (Landratsbeschluss Nr. 1061 vom 12. März 2009).

Die **einmaligen Abgeltungskosten** entstehen für die Abgeltung der öffentlich-rechtlichen Beschränkung (Grundbuchanmerkung) und für die Abgeltung des Minderertrags, welcher für die neu geschützte Waldfläche über eine Periode von 25 Jahre abgegolten und nach Ablauf dieser Zeitspanne für die nächste Periode neu ermittelt wird. Die Abgeltungskosten, welche gestützt auf das "Nutz- und Schutzkonzept für das Wald-Naturschutzgebiet Martiswald", Gemeinde Roggenburg, vom 21. April 2006 mit zugehöriger Abgeltungsberechnung vom 25. Januar 2006 ermittelt wurden, sind nachstehend zusammengestellt.

Die **wiederkehrenden Folgekosten** entstehen durch den erforderlichen Aufwand für den jährlich anfallenden Unterhalt des Naturschutzgebiets. Die Aufwendungen bei naturschützerischen Pflegeeingriffen und Massnahmen im Wald werden je nach Dringlichkeit ausgeführt und jeweils pro Eingriff im Rahmen des Programms "Naturschutz im Wald" beglichen. Die nachstehend aufgeführten Folgekosten können daher nur als Durchschnittswert abgeschätzt werden. Sie sind je nach Art der Pflegeeingriffe pro Jahr unterschiedlich hoch.

Abgeltungskosten

Abgeltungskosten total (einmalig)
zu Lasten Kto. 2355.362.70-201 (BG-Wald)
Ausrichtung an Commune mixte de Crémines

Zusätzlich wiederkehrende Folgekosten (Pflegekosten)

Folgekosten (Jahres-Durchschnittswert)	CHF	6'000.--
zu Lasten Kto. 2355.362.70-201 (BG-Wald)		

5. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Artikel 78 der Bundesverfassung ist der Natur- und Heimatschutz Aufgabe der Kantone. Auch die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 07. Mai 1984 verpflichtet Kanton und Gemeinden, den Natur- und Heimatschutz zu fördern und erhaltenswerte Landschaften und Naturdenkmäler zu schützen (§ 102). In Analogie zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verpflichtet das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG BL) vom 20. November 1991 den Kanton und die Einwohnergemeinden, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt durch Sicherung und Förderung ihrer Lebensräume zu erhalten, die bedeutsamen Naturobjekte zu schützen (§§ 1 & 2) und die Kosten für deren Pflege und Unterhalt zu übernehmen (§ 27). Dabei haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter von geschützten Naturobjekten, welche im Sinne der Schutzziele Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (§§ 17 und 18). Für den Wald verlangt das kantonale Waldgesetz vom 11. Juni 1998 grundsätzlich, dass dieser einerseits naturnah zu bewirtschaften ist (§ 14), und andererseits, dass der Kanton besondere Waldreservate ausscheidet (§ 21). Das kantonale Waldreservatskonzept ist am 04. November 2002 vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, heute BAFU) als verbindliche Vollzugsgrundlage genehmigt worden. Die spezielle Abgeltungsregelung für den Wald ist in der kantonalen Verordnung über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald vom 16. Juni 1998 festgelegt.

Gemäss § 12 des NLG BL ist der Regierungsrat zur Aufnahme der Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet. Die formelle Unterschutzstellung von Naturobjekten ist somit ein klarer rechtlicher Auftrag. Ein allfälliger Verzicht auf die Unterschutzstellung des Gebiets "Martiswald" und der damit verbundenen finanziellen Abgeltung käme daher einer Sistierung des Biotopschutzes gleich. Die rechtliche Sicherung wertvoller Naturobjekte und die Regelung von Nutzungseinschränkungen bzw. naturschutzspezifischer Bewirtschaftungsmassnahmen sind eine unerlässliche Voraussetzung zur Erhaltung der Biodiversität des Baselsbiets. Ohne eine wirtschaftliche Deckung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen ist jedoch die Akzeptanz unter den Grundeigentümern, Naturschutzaufgaben zu übernehmen, nicht gewährleistet. Es bliebe nur noch die wenig Erfolg versprechende Hoffnung auf freiwillige Naturschutzmassnahmen ohne finanziellen Anreiz. Der Verlust von bedeutsamen Lebensräumen und das Aussterben von einheimischen Tier- und Pflanzenarten wären die unvermeidbare Folge. Die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften bliebe damit unerfüllt. Bei wiederholtem Verzicht auf Unterschutzstellungen wäre auch die zertifizierte Waldbewirtschaftung, zu welcher die Bezeichnung und naturschutzspezifische Pflege von Waldreservaten zwingend gehört, in Frage gestellt.

Die mit der Unterschutzstellung verbundenen Ausgaben im Bereich Unterhalt der Naturschutzgebiete sind in höchstem Masse nachhaltig. Da die Abteilung Natur und Landschaft über keine eigene Unterhalts-Equipe verfügt, tragen sämtliche Ausgaben für den Unterhalt der Naturschutzgebiete wesentlich zur Arbeitsplatzerhaltung in unserer Region bei (Gewerbe, Forst- und Landwirtschaft) – und gleichzeitig zur Erhaltung der natürlichen Ressource "Biodiversität".

6. Unterschutzstellung

Die Gemeinde Crémines als Grundeigentümerin und der Gemeinderat Roggenburg sind mit der Aufnahme des neuen Grundstücks in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft einverstanden. Die Unterschutzstellung erfolgt auf Antrag der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung sowie des Amtes für Wald beider Basel.

- ://: 1. Gestützt auf § 12 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 wird das Gebiet "Martiswald", bestehend aus einer Teilfläche der Parzelle Nr. 43.05 des Grundbuchs Roggenburg, als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.
2. Der Perimeter des Naturschutzgebiets ist im beiliegendem Plan eingetragen. Die Gesamtfläche beträgt 17.40 ha.
3. Im Sinne der Erwägungen werden folgende Schutzmassnahmen festgelegt:
- a. Freizeitaktivitäten, welche die gebietsspezifischen Naturwerte gefährden oder solche mit übermässig starken Immissionen auf das Naturschutzgebiet wie

Lärm, grossflächige Störungen oder Schädigungen von Standorten geschützter Arten, sind untersagt.

- b. Alle Veranstaltungen ab 50 Personen unterliegen der Bewilligungspflicht. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den kantonalen waldrechtlichen Bestimmungen. Die kantonale Naturschutzfachstelle ist von der Bewilligungsbehörde jeweils vorgängig anzuhören. Veranstaltungen können unter Beachtung der Schutzziele bewilligt werden und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen des betroffenen Naturschutzgebiets entstehen.
 - c. Im ganzen Naturschutzgebiet sind das Verlassen der Wege, das Laufenlassen von Hunden, das Entfachen von Feuer sowie das Reiten, Radfahren und Biken abseits von Waldstrassen gemäss § 10 kWaG untersagt.
- 4. Die zugehörige Verordnung über das Naturschutzgebiet "Martiswald", Roggenburg, tritt mit Rechtskraft dieses Regierungsratsbeschlusses in Kraft.
 - 5. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wird ermächtigt, gestützt auf §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991, die in Kapitel 4 ausgewiesenen Abgeltungskosten zu Lasten des bewilligten Budgets 2009 und des Verpflichtungskredits 2009-2013 dem Konto 2355.362.70-201 zu verbuchen und die Folgekosten jeweils im Rahmen des bewilligten Budgets dem Konto 2355.362.70-201 zu belasten.
 - 6. Die Einwohnergemeinde Roggenburg wird angewiesen, das in diesem Verfahren festgelegte Naturschutzgebiet in den entsprechenden Nutzungsplan als orientierenden Inhalt zu übertragen.
 - 7. Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheids an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren ist **kostenpflichtig**.

Verteiler: (alle mit Plan)

- Commune mixte de Crémines, M. Olivier Gobat, Président, 2746 Crémines
- Gemeinderat, 2814 Roggenburg
- Revierförster Gerhard Walser, Forstbüro, Dorfstrasse 11, 4254 Liesberg Dorf
- Pro Natura Baselland, Postfach 491, 4410 Liestal
- Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband (BNV), Postfach 533, 4410 Liestal
- Interessengemeinschaft Baselbieter Sportverbände, Postfach 135, 4106 Therwil
- Sportamt, St. Jakobstr. 43, 4133 Pratteln (3)
- Bezirksschreiberei Laufen, Grundbuchamt, 4242 Laufen
- Landeskanzlei (Gesetzessammlung)
- Finanz- und Kirchendirektion
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
- Amt für Wald beider Basel
- Sicherheitsdirektion
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
- Amt für Kultur, Abt. Kantonsarchäologie
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Amt für Raumplanung (4)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

Mundschin

